

## **LEHRPLAN FÜR DEN EVANGELISCHEN RELIGIONSUNTERRICHT AN ALLGEMEINEN SONDRSCHULEN**

Der Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht ist ein Lehrplan mit Rahmencharakter.

Er ermöglicht den Religionslehrerinnen/Religionslehrern Entscheidungsfreiräume hinsichtlich der zeitlichen Verteilung, der Konkretisierung und Strukturierung der Lehrinhalte sowie hinsichtlich der Festlegung der Unterrichtsmethoden und -mittel nach verschiedenen didaktischen Gesichtspunkten, sowohl für Integrations- als auch für Sonderschülerinnen und -schüler.

Alle Kinder und Jugendlichen sollen nach den möglichst höchsten Lehrplan-Zielen unterrichtet werden. Daher haben die Bildungs- und Lehraufgaben sowie die didaktischen Grundsätze des Volksschullehrplans und des Lehrplans der Hauptschule Grundlage für die Planung und Durchführung des evangelischen Religionsunterrichts zu sein.

Der Lehrplan bildet gemeinsam mit dem Individuellen Förderplan demnach die Basis für die eigenständige und verantwortliche Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts.

Im Rahmen der Reflexion ist zu entscheiden, ob die gesetzten Ziele erreicht wurden oder ob diese zu verändern sind.

### **I. Bildungs- und Lehraufgabe**

Für die Erteilung des Religionsunterrichtes gelten das Allgemeine Bildungsziel und die Allgemeinen Bestimmungen des Lehrplans der Allgemeinen Sonderschule, sowie die Bildungs- und Lehraufgaben der Lehrpläne für den evangelischen Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen.

### **II. Didaktische Grundsätze und fachdidaktische Hinweise**

Es gelten die allgemeinen didaktischen Grundsätze mit Bedachtnahme folgender fachdidaktischer Hinweise:

Die allgemeinen Bildungsziele des Allgemeinen Sonderschul-Lehrplans sehen vor, dass den Kindern und Jugendlichen nach Möglichkeit eine der Volksschule oder der Hauptschule entsprechende Bildung vermittelt wird. Diese Lehrpläne sollen die Grundlage für die Planung und Durchführung sein. Daher kann auf den in diesen Lehrplänen enthaltenen Lehrstoff für den Evangelischen Religionsunterricht verwiesen werden.

Der Lehrplan ist als Planungskonzept angelegt, der den Lehrerinnen und Lehrern in der Auswahl der Aufgaben und Inhalte ein Eingehen auf die individuellen Bedürfnisse und Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler ermöglicht.

Die bestehenden Lehrpläne für den evangelischen Religionsunterricht für die Volksschule und die Hauptschule ermöglichen das eigenständige und eigenverantwortliche Arbeiten der

## Lehrplan für den Evangelischen Religionsunterricht an Allgemeinen Sonderschulen

Religionslehrerinnen und Religionslehrer. Differenzierung und Individualisierung sind in allen Lehrplänen gefordert.

Das setzt voraus, dass Religionslehrerinnen und Religionslehrer das einzelne Kind und die Gruppe genau wahrnehmen und beobachten. Die Lebenswirklichkeit der Kinder und Jugendlichen muss Ausgangsposition sein, ihre persönlichen Stärken und Begabungen sind als Basis der Unterrichtsarbeit zu erkennen und als Ressourcen bestmöglich zu nutzen.

Die Religionslehrerin/der Religionslehrer soll in die individuellen Förderpläne der Schülerinnen und Schüler Einsicht nehmen und gegebenenfalls an deren Erstellung mitwirken. Differenzierungs- und Individualisierungsmaßnahmen können von der Religionslehrerin/dem Religionslehrer in kurzer Form beschrieben und dem Individuellen Förderplan beigelegt werden.

Nach Bedarf kann ein Kooperationsgespräch zwischen Religionslehrerin/Religionslehrer und der Lehrkraft bzw. den Lehrkräften geführt werden, um Einblick in die Arbeit mit dem Kind bzw. in den Individuellen Förderplan zu nehmen.

Zur Gestaltung eines sinnvollen fächerübergreifenden Unterrichtes und im Hinblick auf möglichst ganzheitliche Lernprozesse ist die Kooperation mit den für den Individuellen Förderplan verantwortlichen Lehrerinnen/Lehrern – allerdings unter Wahrung der fachspezifischen Ziele und Inhalte – anzustreben.

### **III. Gliederung nach Lehrplan-Hauptstufen**

Die acht Schulstufen des Lehrplans der Allgemeinen Sonderschule sind in drei Lehrplan-Hauptstufen zusammengefasst:

Grundstufe I: 1. und 2. Schulstufe

Grundstufe II: 3. und 4. Schulstufe

Sekundarstufe I: 5. bis 8. Schulstufe

Der Volksschullehrplan und der Lehrplan für die Hauptschule bieten einen geeigneten Rahmen für die Planung und Durchführung des Evangelischen Religionsunterrichts für Kinder und Jugendliche mit Sonderpädagogischem Förderbedarf. Die Auswahl der Ziele und Inhalte konzentriert sich auf das Wesentliche.

*Entsprechend der Eigenart und den Behinderungen sowie der beschränkten Aufnahme- und Entwicklungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler können die Lehrpläne der Allgemeinen Sonderschule entsprechend verkürzt und vereinfacht werden.*

beschlossen vom Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B. am 8. Juni 2010  
wirksam mit 1. September 2010